

Ordnung der Sektion Handball des Grünheider Sportverein e.V.

Die Satzung des Grünheider Sportverein e.V. hat immer Vorrang vor Ordnungen einer Sektion und gilt uneingeschränkt auch für die Sektion Handball.

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Ordnungs- und Sektionsämtern die männliche Form gebraucht wird, sind Frauen, Männer und Diverse in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden. Im Weiteren wird in dieser Ordnung die Sektion Handball zur Vereinfachung als Sektion und der Grünheider Sportverein e. V. als Verein bezeichnet.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr der Sektion

1. Die Sektion ist dem Verein untergeordnet, hat dessen Sitz und führt dessen Wappen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Gründungsdatum der Sektion ist der 26.09.1950
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziele und Aufgaben der Sektion

1. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Die Sektion setzt sich die Pflege und Förderung von Gesundheit und Sport ihrer Mitglieder durch Breiten- und Leistungssport sowie Veranstaltungen und Begegnungen zur Aufgabe.
2. Hauptaugenmerk liegt auf der Förderung von Kindern und Jugendlichen.
3. Alle parteipolitischen, konfessionellen, rassistischen und wirtschaftlichen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Alle Inhaber von Sektionsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten anfallenden Auslagen, sowie eine ihrer Arbeit entsprechenden Aufwandsentschädigung darf ausgehändigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied der Sektion kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in die Sektion erfordert die Aufnahme in den Verein und ist durch die Abgabe eines Aufnahmeantrags bei der Sektionsleitung zu beantragen. Das Formular des Vereins ist zu verwenden.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen durch die Sektionsleitung abgelehnt werden. Berufung kann bei der Sektionsleitung eingelegt werden.

§ 4 – Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied genießt alle satzungsmäßigen Rechte, insbesondere das Recht
 - a. auf Teilnahme an den Veranstaltungen der Sektion bzw. des Vereins, wenn sie für alle offen sind, sowie das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

- b. zu allen Geschehnissen und Angelegenheiten der Sektion seine Meinung zu äußern sowie Kritiken, Vorschläge und Anträge einzubringen. Die Sektionsleitung hat diese Meinungsäußerungen aufzunehmen, zu prüfen und zu klären.
- 2. Die Mitglieder unterliegen den satzungsmäßigen Pflichten; insbesondere der Pflicht
 - a. den Sportverkehr zu pflegen, aktiv zu unterstützen und das Gemeinschaftsleben der Sektion zu fördern
 - b. ihren Beitrag regelmäßig und pünktlich zu den fälligen Terminen zu entrichten

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, Ausschluss aus der Sektion oder dem Verein oder dem Tod.
2. Der freiwillige Austritt aus der Sektion oder dem Verein muss über die schriftliche Bekanntgabe bei der Sektionsleitung bis zum 5. des Monats erklärt werden. Der Austritt erfolgt zum Ende des Monats, wenn alle Beiträge gezahlt sind und Verbindlichkeiten der Sektion oder des Vereins ordnungsgemäß zurückgegeben wurden.
3. Der Austritt aus der Sektion bei Beibehaltung der Mitgliedschaft des Vereins ist möglich.
4. Ist ein Mitglied, trotz zweifacher schriftlicher Mahnung, mit den Beiträgen und Mahngebühren im Rückstand kann der Ausschluss aus der Sektion beschlossen werden. Die Mahnungen erfolgt gemäß der Vereinssatzung § 5 Absatz 3.
5. Ein Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand gemäß Vereinssatzung § 5 Absatz 4 beschlossen.

§ 6 – Spielberechtigung

1. Die Sektionsleitung beantragt für das Mitglied der Sektion beim Handballverband Brandenburg e.V. die Spielberechtigung, wenn das Mitglied fristgerecht seinen Vereins-, sowie Sektionsbeitrag gezahlt und alle erforderlichen Dokumente eingereicht hat.
2. Ein Mitglied kann von der Sektionsleitung von der Teilnahme am Vereinsleben und sportlichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied sich unehrenhaft gegenüber dem Verein oder der Sektion verhält, mit Beitragszahlungen oder Zahlung von ausgesprochenen Ordnungs- oder Strafgebühren im Rückstand ist, oder anderweitig dem Wohl oder Ansehen der Sektion oder des Vereins schadet.
3. Der Ausschluss vom Vereinsleben und sportlichen Veranstaltungen muss dem Mitglied von der Sektionsleitung mit Einschreiben zugestellt werden.
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Berufung bei der Sektionsleitung einlegen, die dann eine Sektionsversammlung einberufen kann. Die Sektionsversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 7 – Strafen

1. Wird vom Handballverband Brandenburg e.V. oder einem untergeordneten Spielbezirk gegen ein Mitglied eine Ordnungs- oder Strafgebühr erhoben, hat das Mitglied diese Gebühr selbst zu tragen.

2. Für die reibungslose Aufrechterhaltung des Spielbetriebs zahlt zunächst die Sektion die Gebühr. Der gezahlte Betrag ist vom Mitglied an die Sektion zu erstatten. In Absprache mit der Sektionsleitung kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.
3. Entscheidet die Sektionsleitung gegen die ausgesprochene Ordnungs- oder Strafgebühr Einspruch einzulegen, übernimmt die Sektion alle Kosten für den Einspruch.
4. Legt das Mitglied ohne die Zustimmung der Sektionsleitung Einspruch ein, muss es die gesamten anfallenden Kosten selbst tragen.

§ 8 – Organe der Sektion

1. Sektionsversammlung
2. Sektionsleitung
3. Erweiterte Sektionsleitung

§ 9 – Sektionsversammlung

1. Oberstes Organ der Sektion ist die Sektionsversammlung.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Sektionsversammlung teilzunehmen. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied antrags-, diskussions- und stimmberechtigt. Bei finanziellen Entscheidungen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.
3. Die ordentliche Sektionsversammlung erfolgt im ersten Quartal des Jahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.
4. Die ordentliche und außerordentliche Sektionsversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen und Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich durch einen Aushang in der Sporthalle einberufen.
5. Anträge von Mitgliedern sind 14 Tage vor der Sektionsversammlung bei der Sektionsleitung einzureichen. Die Sektionsleitung entscheidet ob fristgemäße Anträge in die Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
6. Die Sektionsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Ordnungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Die Sektionsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die Vereinsorgane oder andere Sektionen betreffen, sind unzulässig.

§ 10 – Die Sektionsleitung

1. Die Sektionsleitung setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. Sektionsvorsitzenden
 - 1.2. Stellvertretenden Sektionsvorsitzenden
 - 1.3. Kassenwart
 - 1.4. Verantwortlichen für Organisation
 - 1.5. Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Sektionsvorsitzende, sowie sein Stellvertreter und der Kassenwart sind allein Vertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit der Sektionsleitungsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Konstituierung einer neuen Sektionsleitung im Amt.

4. Die Sektionsleitung tagt in der Regel monatlich. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sektionsvorsitzenden zu unterzeichnen, im Vertretungsfall durch den stellvertretenden Sektionsvorsitzenden.
5. Aufgaben der Sektionsleitung sind u.a. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sektionsversammlung, die Ausführung der Beschlüsse der Sektionsversammlung, die Planung, Organisation und Aufrechterhaltung des Sportbetriebes, die Aufstellung eines Haushaltsplans sowie die Erstellung und Überprüfung eines Jahres- und Finanzberichtes. Darüber hinaus ist die Sektionsleitung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Sektionsvermögens zuständig.
6. Die Sektionsleitungsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die verbleibende Sektionsleitung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Sektionsleitung an die Sektionsversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Berufung eines Nachfolgers wirksam.
7. Die Sektionsleitung ist bei Ausscheiden eines Sektionsleitungsmitgliedes verpflichtet, an seine Stelle ein anderes wählbares Sektionsmitglied zu berufen.
8. Die Sektionsleitung kann für seine Mitglieder eine Aufwandsentschädigung i.S.d. §3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§11 – Die erweiterte Sektionsleitung

1. Die erweiterte Sektionsleitung setzt sich aus der Sektionsleitung und den Stabsstellen zusammen.
2. Die erweiterte Sektionsleitung tagt in der Regel einmal im Quartal.
3. Es ist der Sektionsleitung vorbehalten, bei Bedarf Stabsstellen einzuführen und zu besetzen.
4. Die Sektionsleitung kann bei Wegfall des Bedarfes Stabsstellen abschaffen und die mit der Aufgabe betrauten Mitglieder aus der Aufgabe entlassen.
5. Die Sektionsleitung kann für die Stabsstellen eine Aufwandsentschädigung i.S.d. §3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§12 – Mitgliedsbeiträge

1. Die Sektion erhebt einen ordentlichen Sektionsbeitrag, der in der Beitragsordnung der Sektion geregelt ist.
2. Eine Veränderung der Beitragsordnung ist ausschließlich über die Sektionsversammlung möglich und tritt erst zum folgenden Kalenderjahr in Kraft.
3. Beitragsrückstände werden schriftlich gemahnt. Mit jeder schriftlichen Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe eines Monatsbeitrages fällig. (Mahnverfahren wie §5 Absatz 3 Vereinssatzung)

§13 – Kassenprüfer

1. Es sind zwei Kassenprüfer, die nicht der Sektionsleitung angehören, zu wählen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Sektionsversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
2. Hat die Sektionsversammlung keine Kassenprüfer gewählt, setzt die Sektionsleitung rechtzeitig vor der Sektionsversammlung Kassenprüfer ein.
3. Die Kassenprüfer haben die Konten, Buchungsunterlagen und Belege der Sektion im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kallen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

4. Das Ergebnis der Kassenprüfer ist in Form eines schriftlichen Berichtes zur ordentlichen Sektionsversammlung vorzutragen.

§ 14 – Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion entscheidet die Sektionsversammlung oder eine dafür einberufene außerordentliche Sektionsversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen der Sektion dem Verein zu.

§15 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Sektion werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder der Sektion verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere folgende Rechte:
 - a. das Rechts auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 GS-GVO
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f. das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen der Sektion, allen Mitgliedern oder sonst für die Sektion Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Sektion hinaus.

§ 16 – Inkrafttreten

1. Diese Ordnung wurde durch die Sektionsversammlung am 21.07.2020 beschlossen.
2. Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
3. Alle bisherigen Ordnungen der Sektion treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.